

Prof. Dr. G. Kanter
Nauheimer Straße 5
50969 Köln



27.12.94

**Schriftliche Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Schule
und Weiterbildung am 11. Januar 1995**

Im vorliegenden Entwurf zum SoSchEntwG sind verschiedene Reformvorschläge aus der Diskussion um eine Verbesserung der sonderpädagogischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher, wie sie auch in den Empfehlungen der KMK vom 5./6. Mai 1994 ihren Niederschlag gefunden haben, erkennbar. Dies ist positiv hervorzuheben. Im Text zur Umsetzung dieser Reformen werden im Gesetzesentwurf jedoch ganz erhebliche Einschränkungen, vorrangig im Sinne der Haushaltssicherung, festgelegt, so daß insgesamt wenig Spielraum für tatsächliche Weiterentwicklungen der sonderpädagogischen Förderung offenbleibt, aber übermäßig viele verwaltungsmäßige Eingriffsmöglichkeiten geschaffen werden.

In meiner nachfolgenden Stellungnahme gehe ich nicht auf die verschiedenen einschränken- den Bedingungen ein - sie werden von den Betroffenen und ihren Fachverbänden sicher hin- reichend aufgewiesen - , sondern unter wissenschaftlichen Aspekten ausschließlich auf Formulierungsprobleme in den Basisaussagen des Art. 1, § 7 (1) sowie Art. 2, § 4 (6), die (sicherlich unbeabsichtigt) die Grundtendenz des Gesetzesentwurfs teilweise konterkarieren.

Vorschläge zu Änderungen/Ergänzungen des Entwurfstextes § 7 (1)

- (1) Schulpflichtige, die wegen manifesten oder drohender körperlicher, seelischer oder geistiger Behinderungen ...

Begründung: Der im Entwurf verwendete Behinderungsbegriff in Anlehnung an das SG geht von einem defektologischen Grundverständnis aus (sog. medizinisches Mo-

dell), das im pädagogischen Bereich als überwunden gilt. Schon der Deutsche Bildungsrat hat deshalb 1972 die ergänzende Bestimmung "von Behinderung bedroht" eingeführt, um der breiteren Dimension des pädagogischen Förderbedarfs Rechnung zu tragen. Hinter diese Position sollte NRW nicht zurückfallen. Auch sollte nicht von "Behinderung" (statisches Verständnis) schlechthin gesprochen werden, sondern in offenerer, beschreibender Sichtweise von "Behinderungen".

- oder wegen erheblicher Lernbeeinträchtigungen im Unterricht einer ...

Begründung: Der Ausdruck "Lernvermögen" ist fachsprachlich bereits belegt im Sinne (anlagemäßig) verankerter Fähigkeiten oder Mängel. Gerade dieses Verständnis will der Gesetzesentwurf ja überwinden. Deshalb sollte der in den letzten Jahrzehnten eingeführte Ausdruck "Lernbeeinträchtigung" verwendet werden, obwohl auch hiergegen Bedenken vorgebracht werden könnten.

- Alternative (bessere) Formulierung in Anlehnung an die (auch von NRW) mitgetragenen Empfehlungen der KMK vom 5./6. Mai 1994:

Schulpflichtige, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- und Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, daß sie im Unterricht der allgemeinen Schule ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können, bedürfen ...

Begründung: In dieser Formulierung wird bewußt auf den umstrittenen Behinderungsbegriff verzichtet und stattdessen auf Förderbedarf abgehoben.

- ... nicht hinreichend gefördert werden können, haben ein Recht auf sonderpädagogische Förderung.

Begründung: Der Gesetzgeber sollte im Sinne seiner Reformintentionen den Mut haben, im Gesetz das Recht auf sonderpädagogische Förderung auszusprechen und es nicht bei der farblosen deskriptiven und trivialen Formulierung "bedürfen sonderpädagogischer Förderung" belassen.

- Sie sind verpflichtet, eine Sonderschule zu besuchen oder an sonderpädagogischen Fördermaßnahmen gem. Abs. 2 u. 3 teilzunehmen.

Begründung: Die etwas dirigistische und für Befürworter weitergehender Integrationsvorstellung provokative Formulierung ".... verpflichtet, in der Regel eine Sonderschule zu besuchen" ist an dieser Stelle unnötig, da die nachfolgenden Absätze des § 7 ohnehin kaum Bewegungsspielraum lassen.

Vorschlag zur Ergänzung des Entwurfstextes Schulverwaltungsgesetz § 4 Abs. 6, Satz 6

- In Ausnahmefällen können an allgemeinen Schulen (allgemeinbildende und berufsbildende Schulen) Sonderschulklassen in kooperativer Form als Teil ...

Begründung: Um klarzustellen, daß im Gesetzesentwurf nicht an alte Formen isolierter, in allgemeinen Schulen "notgedrungen untergebrachter" undifferenzierter Auf- fangklassen für Schulversager gedacht ist, wie sie in einem Durchgangsstadium der Entwicklung des Sonderschulwesens anzutreffen waren, sondern an "Sonderpädagogische Förderung in kooperativen Formen" gemäß Kap. III.3.4 Empfehlungen der KMK zur sonderpädagogischen Förderung in Schulen in der Bundesrepublik Deutschland vom 5./6. Mai 1994, sollte dieser, der Klärung dienende Einschub, erfolgen.

04.